

Stadt Stadtallendorf

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau,
Umwelt und Landwirtschaft

35260 Stadtallendorf, 07.02.2003

Postfach 1420

Tel.: (0 64 28) 707-0

Fax.: (0 64 28) 707-400

Niederschrift

öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft

Sitzungstermin:	Donnerstag, 30.01.2003
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:40 Uhr
Ort, Raum:	im Besprechungsraum 1 (Zi.-Nr.: 2.29)

Anwesend sind:

Herr Markus Becker
Herr Jürgen Behler
Herr Otmar Bonacker
Herr Robert Botthof
Herr August Görge
Herr Jürgen Herbst
Herr Winand Koch
Herr Hans-Dieter Langner
Herr Gerhard Feldpausch (für Herrn Jochen Metz)
Herr Günter Nowak

Beratendes Mitglied:

Herr Horst Fisbeck

Vom Magistrat:

Herr Helmut Hahn
Herr Manfred Vollmer

Herr Hans-Georg Lang

Entschuldigt fehlte:

Herr Bertram Kuntke

Schriftführer:

Herr Petri, Nikolaus

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Beratung von eingegangenen Anträgen
- 3 Neuwahl eines Schriftführers
- 4 Investitionsprogramm 2002 - 2006
Vorlage: FB1/2003/0001
- 5 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 - Haushaltsplan, Stellenplan,
Finanzplan
2. Lesung und Beschlussfassung
Vorlage: FB1/2003/0002
- 6 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Niederklein;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 2 (4) BauGB
Vorlage: FB4/2003/0014
- 7 Bebauungsplan Nr. 85 "Am Friedhof" im Stadtteil Niederklein;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
Vorlage: FB4/2003/0013
- 8 Rechtsgültigkeit von Bebauungsplänen
Vorlage: FB4/2003/0004
- 9 Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet
Vorlage: FB4/2003/0005
- 10 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Schweinsberg;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan; zusätzliche Informationen
Vorlage: FB4/2003/0010
- 11 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat;
Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: FB4/2002/0217
- 12 Angebot und Verkauf von städtischen Bauplätzen;
Eulenweg/Am Haselstrauch/Warthestraße/Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-
Straße
Vorlage: FB4/2003/0007
- 13 Verkauf eines Baugrundstückes im Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-Straße
(Nr. 12)
Vorlage: FB4/2003/0008
- 14 Verkauf eines Baugrundstückes im Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-Straße
(Nr. 13)
Vorlage: FB4/2003/0009
- 15 Grundstück Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 172/10
Vorlage: FB4/2002/0178
- 16 Errichtung einer Werkszufahrt der Fa. Fritz Winter als Anschluß an die
Niederkleiner Straße;
a) Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag gemäß § 36 (1) BauGB
b) Verlegung des Einmündungsbereiches Egerländer Straße
Vorlage: FB4/2003/0015
- 17 Vorstellung der geänderten Planfassung über den Knoten B 454/Waldstraße des
ASV
- 18 Mitteilungen
- 19 Verschiedenes

Inhalt der Verhandlungen:

Zu 1 Eröffnung und Begrüßung

Der Ausschussvorsitzende, Herr STV Herbst, eröffnet die Sitzung. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte ergänzt:

Tagesordnungspunkt 16 neu (Kenntnisnahme)

Errichtung einer Werkszufahrt der Firma Fritz Winter als Anschluss an die Niederkleiner Straße;

- a) Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag gemäß § 36 (1 BauGB)
- b) Verlegung des Einmündungsbereiches Egerländer Straße

Tagesordnungspunkt 17 neu (Kenntnisnahme)

Vorstellung der geänderten Planfassung über den Knoten B 454/Waldstraße des ASV

Die folgenden Tagesordnungspunkte ändern sich entsprechend. Von den Ausschussmitgliedern werden keine Einwände gegen die Aufnahme der zusätzlichen Tagesordnungspunkte erhoben.

Zu 2 Beratung von eingegangenen Anträgen

Es liegen keine Anträge zur Beratung vor.

Zu 3 Neuwahl eines Schriftführers

Aufgrund geänderter Aufgabenzuweisungen innerhalb der Verwaltung ist die Neuwahl eines Schriftführers für den Ausschuss notwendig.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Vollmer wird Herr Nikolaus Petri als Schriftführer für den Ausschuss benannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 4 Investitionsprogramm 2002 - 2006

Vorlage: FB1/2003/0001

Beschluss:

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung um folgenden Beschluss:

„Das Investitionsprogramm 2002 – 2006 wird in der im Entwurf des Haushaltsplanes 2003 enthaltenen Fassung beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: 6 dafür
3 dagegen
1 Enthaltung

**Zu 5 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 - Haushaltsplan, Stellenplan,
Finanzplan
2. Lesung und Beschlussfassung
Vorlage: FB1/2003/0002**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2003 nach erfolgter 2. Lesung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: 6 dafür
 3 dagegen
 1 Enthaltung

**Zu 6 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Niederklein;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 2 (4) BauGB
Vorlage: FB4/2003/0014**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 6 und 7 zusammen von Herrn Baudirektor Müller vorgestellt. Auf entsprechende Anfrage von Ausschussmitglied Robert Botthof wird von Herrn Baudirektor Müller ergänzt, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Am Friedhof“ im Stadtteil Niederklein rd. 12 bis 13 Bauplätze zusätzlich entstehen.

Die Dauer des Verfahrens bis zur Baureife wird auf Anfrage von Ausschussmitglied, Herrn Koch, mit rd. 1,5 Jahren von Herrn Baudirektor Müller beantwortet. Bis dahin ist jedoch noch keine Erschließung gewährleistet.

Beschluss:

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 2 (4) BauGB die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu 7 Bebauungsplan Nr. 85 "Am Friedhof" im Stadtteil Niederklein;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
Vorlage: FB4/2003/0013**

Beschluss:

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 (1) Bau GB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Am Friedhof“.

Der Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 8 Rechtsgültigkeit von Bebauungsplänen
Vorlage: FB4/2003/0004

Herr Baudirektor Müller erläutert den Sachverhalt. Danach sind Bebauungspläne, deren Bauleitplanverfahren in der Zeit von 1960 bis 1976 durchgeführt und aufgrund der damaligen fehlerhaften Hauptsatzung nicht rechtswirksam öffentlich bekannt gemacht wurden, nicht rechtskräftig geworden. Die Rechtswirksamkeit der Pläne kann nur durch eine erneute öffentliche Bekanntmachung erreicht werden.

Aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 07.11.2002 hat eine Überprüfung der davon betroffenen Bebauungspläne ergeben, dass sich die Herstellung der Rechtskraft durch entsprechende Bekanntmachungen zum Nachteil der jeweils betroffenen Bauwilligen auswirken würde. Der Kreis ist über diese Situation informiert und hat Bauanträge aus Bereichen, in denen kein Bebauungsplan vorhanden ist, nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Auf Nachfrage von den Ausschussmitgliedern, Herrn Behler und Herrn Koch, ergänzt Herr Müller, dass die fraglichen Bebauungspläne nicht mehr der heutigen Städteplanung entsprechen und eine rechtliche Heilung nur dazu führen würde, dass Bauwillige Befreiungsanträge zu den Festsetzungen der Bebauungspläne zu stellen hätten, was jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Auf den Einwand von Ausschussmitglied Koch, dass die Bürger ein Anrecht auf rechtskräftige Bebauungspläne hätten, da sie über den Erschließungsbeitrag die Kosten zur Aufstellung der Bebauungspläne tragen würden, antwortet Bürgermeister Vollmer, dass diese Kosten nicht in den Erschließungsaufwand einbezogen werden. Auf entsprechende Anfrage antwortet Bürgermeister Vollmer, dass die Aufstellung neuer Bebauungspläne Kosten von rd. 100.000,-- € verursachen würde. Insoweit ist die § 34-Regelung weitaus günstiger, zumal Bauwilligen im Einzelfall auch besser geholfen werden kann.

Beschluss:

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

„Die Stadtverordnetenversammlung verzichtet auf eine erneute öffentliche Bekanntmachung der Bebauungspläne, deren Bauleitplanverfahren in der Zeit vom 23.06.1960 bis 18.06.1976 durchgeführt und die aufgrund der damaligen fehlerhaften Hauptsatzung nicht rechtswirksam öffentlich bekannt gemacht wurden.“

Abstimmungsergebnis: 6 dafür
 1 dagegen
 3 Enthaltungen

Zu 9 Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet
Vorlage: FB4/2003/0005

Herr Baudirektor Müller erläutert die Vorlage.

Auf entsprechende Frage des Vorsitzenden, Herrn Herbst, weist Herr Baudirektor Müller darauf hin, dass konkrete Standorte der Betreiber noch nicht benannt wurden, lediglich sollen reine Wohnanlagen ausgeschlossen sein.

Soweit konkrete Standorte bekannt sind, werden Magistrat und Ausschuss rechtzeitig einbezogen. Bürgermeister Vollmer weist darauf hin, dass sich die Mobilfunkbetreiber zwischenzeitlich in Anbetracht der bekannten Problematiken durchaus mit den Kommunen hinsichtlich der Auswahl der Standorte ins Benehmen setzen.

Kenntnisnahme:

Der Stadtverordnetenversammlung wird zur Kenntnis gegeben, dass der Mobilfunkbetreiber T-Mobile beabsichtigt, sein Mobilfunknetz in Stadtallendorf weiter auszubauen. Er beabsichtigt, 3 Standorte mit 3 bzw. 6 Zellen für die UMTS-Technologie zu entwickeln.

In folgenden Bereichen soll ein Standort entwickelt werden:

- Bereich DAG-Gebiet
- Bereich nördlich der B 454/Altstadt
- Bereich Herrenwaldkaserne/Standortverwaltung

Die Verwaltung wurde von dem Betreiber gebeten, entsprechende Standortvorschläge zu unterbreiten. Es ist nicht beabsichtigt, konkrete Standorte zu benennen. Vielmehr werden die Bereiche benannt, die möglichst als Standort ausgeschlossen werden sollten. Hierbei handelt es sich um Bereiche, die ausschließlich von Wohnbebauung geprägt sind (Reine und Allgemeine Wohngebiete).

Der Mobilfunkbetreiber E-Plus teilt ebenfalls seine Planungen mit. Hiernach sind 4 weitere Standorte im Rahmen der GSM-Technik geplant. Folgende Bereiche sind betroffen:

- östlicher Gemarkungsbereich von Erksdorf (Außenbereich)
- Bereich Hessenkaserne
- Stadtteil Niederklein
- Bereich Musikerviertel/Gelände der Fa. Winter

E-Plus beabsichtigt, in diesen Bereichen geeignete Mietobjekte zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 10 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Schweinsberg;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan; zusätzliche Informationen
Vorlage: FB4/2003/0010**

Herr Baudirektor Müller stellt die Vorlage vor. Auf die Frage des Vorsitzenden, Herrn Herbst, inwieweit durch diese Änderungen zukünftiges Baugelände verhindert wird, weist Baudirektor Müller auf die Beantwortung der AGS-Anfrage zu den Baugrundstücken im Stadtteil Schweinsberg hin. Danach liegt eine hohe Flächenkapazität an Bauland für Jahrzehnte vor. Baugelände kann an anderer Stelle ausgewiesen werden. Weitere Fragen zur Sache von Herrn Koch und Herrn Hahn werden von Bürgermeister Vollmer beantwortet.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung behandelte in ihrer Sitzung am 12.12.2002 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die beiden Pläne wurden nicht beschlossen. Vielmehr wurde die Verwaltung beauftragt, weitere Informationen zu dem Sachverhalt zu erbringen. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Magistrat wurde bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung beauftragt:

1. Zu ermitteln, inwieweit eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zur L 3290 hergestellt werden kann,
2. zu ermitteln, welche Kosten für eine direkte Zufahrtsmöglichkeit entstehen,
3. eine Stellungnahme des ASV zur Möglichkeit eines Anschlusses an die L 3290 soll eingeholt und dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt werden.

Am 09.01.2003 fand eine Ortsbesichtigung mit dem Leiter der Polizeistation Stadtallendorf, dem ASV und der Verkehrsbehörde mit dem Ziel statt, abzuklären, inwieweit eine Zufahrt getrennt vom „Brielerlenweg“ für das Bauvorhaben „Metz“ geschaffen werden kann.

Der Vertreter des ASV führte aus, dass grundsätzlich Zufahrten an der freien Strecke keine Zustimmung erhalten können. In dem vorliegenden Fall wäre dies jedoch unter der Voraussetzung ausnahmsweise möglich, wenn die dort befindliche Anbindung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges geschlossen wird (Variante I). Eine bessere Lösung wäre der Verzicht auf eine neue Zufahrt und die Nutzung der vorhandenen Wegeanbindung (Variante II).

Von Seiten der Polizei wurde eine neue Zufahrt außerhalb der bebauten Ortslage ebenfalls als problematisch angesehen. Insbesondere wurde auf die topographisch ungünstigen Verhältnisse hingewiesen (Böschung). Die Anlage einer Zufahrt erfordert umfangreiche Erdarbeiten zur Beseitigung der vorhandenen Böschung und zur Herstellung eines ausreichenden Sichtwinkels.

Als optimale Anschlußmöglichkeit wurde schließlich ein Konzept entwickelt, wonach die Anbindung des „Brielslerlenweges“ an die Landesstraße geschlossen und ein neuer Anschluß in Höhe der vorhandenen Wegeanbindung geschaffen werden sollte. Die vorhandene Anbindung des „Brielslerlenweges“ wird in Verbindung mit dem neuen Kreisverkehrsplatz als unvorteilhaft angesehen. Der neue Anschluß würde dann von den Anliegern des „Brielslerlenweges“ und von dem Unternehmen Metz genutzt werden. Der Abstand der neuen Zufahrt „Metz“ würde ca. 35 m zum „Brielslerlenweg“ betragen (Variante III).

Von folgenden Kosten ist auszugehen:

Bei **Variante I** ist von einem Kostenrahmen von ca. 25.000,-- Euro auszugehen. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass der Weg eine Breite von ca. 4,00 m und eine Länge von ca. 70 m hat und der Ausbau einem landwirtschaftlichen Weg entspricht. Die gesamten Kosten wären von dem Antragsteller zu tragen.

Der Weg der **Variante II** hat eine Länge von ca. 65 m. Die Kosten belaufen sich für den Antragsteller auf ca. 15.000,-- Euro. Der Kostenrahmen kann hier niedriger zur Variante I angesetzt werden, wenn die bestehende Zufahrt für die Verkehrslast ausreicht. In anderen Fällen muß von einem Kostenrahmen von ca. 20.000,-- € ausgegangen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Bei **Variante III** sind die Verlegungskosten der Anbindung des „Brielslerlenweges“ an die L 3290 von der Stadt zu tragen. Der Kostenrahmen beläuft sich auf ca. 21.000,-- €. Auf den Antragsteller kommen Kosten in Höhe von ca. 15.000,-- € zu. Die Stadt hätte Kosten in Höhe von 6.000,-- € zu tragen.

Da die Möglichkeiten einer Zufahrt maßgeblich aufgrund der zu erwartenden Lärmsituationen erörtert wurden, soll nachfolgend nochmals darauf eingegangen werden.

Die zulässigen Lärmwerte bestimmen sich aus der TA-Lärm und der Verkehrslärmschutzverordnung. Folgende Werte gelten:

TA-Lärm:	tags	60 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
		(für die lauteste Nachstunde)
Verkehrslärmschutzverordnung:	tags	64 dB (A)
	nachts	54 dB (A)

Die TA-Lärm ist auf den anlagenbezogenen Lärm anzuwenden (vom Betriebsgrundstück ausgehender Lärm) und die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Verkehrslärm, der auf der Straße erzeugt wird.

Dem Betriebsgrundstück ist auch der Einfahrtsbereich sowie eine Fahrzeuglänge der Straße zuzuordnen.

Das für den Bebauungsplan erstellte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Werte des Verkehrs auch nachts nicht überschritten werden. Dies begründet sich maßgeblich daraus, dass die Verkehrslärmschutzverordnung höhere Werte als die der TA-Lärm zulässt. Auch die Werte des auf dem Grundstück möglichen anlagenbezogenen Lärms werden nachts eingehalten. Einen kritischen Punkt stellt

der Einfahrtsbereich für das Gebäude „Kleinert“ dar. Das Gebäude befindet sich in Gegenlage der Grundstückszufahrt, deren Lärmsituation nach der TA-Lärm zu beurteilen ist. Wie bereits in der vorhergehenden Ausschusssitzung dargestellt, wird der Nachtwert aufgrund der niedrigeren zulässigen Werte gerade so eingehalten (max. 2 Fahrten/Std, Traktor (kein Mähdrescher). Die Situation kann verändert werden, in dem die Grundstückszufahrt von dem Wohngebäude weiter weg gelegt wird (siehe Anlage). Zwar ändert sich hierdurch die Lärmsituation nicht, es gelten jedoch im Abschnitt „Kleinert“ dann die höheren Werte der Verkehrslärmschutzverordnung.

Eine Verlegung der Fahrstraße (ca. 30 m) würde eine tatsächliche Lärminderung um ca. 4 – 5 dB für die Wohnbebauung bewirken.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Die zulässigen Lärmwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden auch bei Benutzung des „Brielerlenwegs“ eingehalten.
2. Eine Verlagerung der Grundstückszufahrt führt für das Haus „Kleinert“ zu einer veränderten rechtlichen Beurteilungsgrundlage, so dass auch dort die zulässigen Lärmwerte problemlos eingehalten werden.
3. Eine Verlagerung der Zufahrtsstraße (um ca. 30 m) führt zu einer tatsächlichen Lärminderung von 4 – 5 dB, was jedoch aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht gefordert werden muss.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 11 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat;
Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: FB4/2002/0217**

Kenntnisnahme:

Gemäß § 1 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf gibt die Verwaltung für das 3. Quartal 2002 die in der Anlage aufgeführten Grundstücksangelegenheiten nachträglich zur Kenntnis.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 12 Angebot und Verkauf von städtischen Bauplätzen;
Eulenberg/Am Haselstrauch/Warthestraße/Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-Straße
Vorlage: FB4/2003/0007**

Auf die Frage von Herrn Koch, ob die vorgesehene Bauplatzvergabe zukünftig üblich sein soll, antwortet Bürgermeister Vollmer, dass diese Art nur ausnahmsweise vorgenommen werden soll, da die Grundstücke erschlossen

verkauft werden. Außerdem kann über die Ausschreibung der Grundstücke in Erfahrung gebracht werden, wie groß die Nachfrage zur Zeit nach Bauplätzen ist. Jeder, der auf der Bewerberliste für Baugrundstücke steht, kann sich auf die Ausschreibung bewerben.

Kenntnisnahme:

In der Kernstadt liegen verstreut städtische Flächen, die in den nächsten Monaten als Bauplätze veräußert werden sollen. Es betrifft Flächen im Eulenberg, Am Haselstrauch, Warthestraße und im Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-Straße. Der Magistrat hat hierüber bereits gesondert in Einzelvorlagen entschieden. Die herauszumessenden Bauplätze werden voll erschlossen verkauft.

Der Grundstückspreis für die Grundstücke im Eulenberg und Am Haselstrauch orientiert sich an den aktuellen Bodenrichtwerten, teilweise mit Aufschlägen für Aufforstungen.

Die Grundstücke in der Warthestraße werden aufgrund einer eingeschränkten Bebaubarkeit mit einem Abschlag verkauft.

Eine Berechnung des endgültigen Verkaufspreises für die Grundstücke im Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-Straße, kann zur Zeit nicht erfolgen, weil noch Rechnungen ausstehen, die in die Kalkulation einfließen (Vermessung, Erschließung, Straßenausbau). Der Verkaufspreis wird nach derzeitiger Einschätzung bei etwa 85,00 Euro liegen.

Die Grundstücke werden öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Eine Vergabe nach der Grundstücksbewerberliste soll nicht erfolgen. Auf die ausgeschriebenen Grundstücke können sich allerdings auch Interessenten bewerben, die in der Grundstücksbewerberliste stehen.

Aus den Gesamteingängen der Bewerbungen erfolgt die Auswahl nach noch festzulegenden Kriterien.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 13 Verkauf eines Baugrundstückes im Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-Straße (Nr. 12)
Vorlage: FB4/2003/0008**

Kenntnisnahme:

Die Stadt Stadtallendorf verkauft das Grundstück Graf-von-Stauffenberg-Straße 1. Das Grundstück hat eine Größe von 640 qm und wird voll erschlossen verkauft. Der Kaufpreis beträgt ca. 85,00 Euro/qm, eine endgültige Ermittlung des Kaufpreises kann erst nach Vorliegen sämtlicher Rechnungen (Grunderwerbskosten, Vermessungskosten, Erschließungskosten) erfolgen.

Der Käufer trägt alle mit dem Kauf verbundenen Kosten.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 14 Verkauf eines Baugrundstückes im Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-Straße (Nr. 13)
Vorlage: FB4/2003/0009**

Kenntnisnahme:

Die Stadt Stadtallendorf verkauft das Grundstück Hofwiesenweg 3 a. Das Grundstück hat eine Größe von 640 qm und wird voll erschlossen verkauft. Der Kaufpreis beträgt ca. 85,00 Euro/qm, eine endgültige Ermittlung des Kaufpreises kann erst nach Vorliegen sämtlicher Rechnungen (Grunderwerbskosten, Vermessungskosten, Erschließungskosten) erfolgen.

Die Käuferin trägt alle mit dem Kauf verbundenen Kosten.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 15 Grundstück Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 172/10
Vorlage: FB4/2002/0178**

Kenntnisnahme:

1. Die Stadt Stadtallendorf verkauft aus dem Grundstück Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44 Flurstück 172/10 zwei noch heraus zu messende Baugrundstücke.
2. Der Kaufpreis beträgt 45,00 EURO/m². Die Grundstücke werden voll erschlossen verkauft. Ausgenommen hiervon sind die Kanalbeiträge, Wasser- und Kanalhausanschlusskosten. Diese sind im Falle einer Veranlagung gesondert vom Käufer zu tragen.
3. Die Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Planungsunterlagen sind vor Einreichung des Bauantrages der Stadt zur Zustimmung vorzulegen.
4. Die Grundstücke werden öffentlich unter Chiffre-Nr. zum Verkauf angeboten.

Er ergeben sich keine weiteren Fragen

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 16 Errichtung einer Werkszufahrt der Fa. Fritz Winter als Anschluß an die Niederkleiner Straße;
a) Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag gemäß § 36 (1) BauGB
b) Verlegung des Einmündungsbereiches Egerländer Straße
Vorlage: FB4/2003/0015**

Herr Baudirektor Müller erläutert die Vorlage.

Auf entsprechende Anfrage von Herrn Göрге antwortet Herr Müller, dass eine Behinderung der Gleise in der vorgesehenen Einfahrtssituation nicht gegeben ist. Bürgermeister Vollmer antwortet auf die Frage von Herrn Koch, dass der Kreis bzw. das Land keine Kosten übernehmen würden. Dennoch wird weiterhin versucht, eine kostengünstige Regelung mit dem Kreis herbeizuführen. Weiterhin ist man bemüht, eine Kreisverkehrsregelung im dortigen Bereich zu finden. Der Ausschuss wird zur gegebenen Zeit über die vorgesehene Maßnahme informiert werden.

Kenntnisnahme:

1. Der Magistrat erteilt gemäß § 36 (1) BauGB sein Einvernehmen zum Bauantrag der Firma Fritz Winter über die Errichtung einer Werkszufahrt als Anschluss an die Niederkleiner Straße.
2. Der Magistrat beauftragt die Verwaltung, den Einmündungsbereich der Egerländer Straße planerisch der Werkszufahrt anzupassen.
3. Die für den städtischen Anteil anfallenden Baukosten werden über die Haushaltsstelle 02.6300.9530.0012 – Erschließung Gewerbegebiet Nord-Ost finanziert. Die Planung für das Gewerbegebiet Nordost wird auf den Vorentwurf begrenzt.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 17 Vorstellung der geänderten Planfassung über den Knoten B 454/Waldstraße des ASV

Baudirektor Müller erläutert die vorgesehene Ausbauplanung. Nach der neuesten Planung soll die B 454 kreuzungsfrei über einen Kreisverkehrsplatz geführt werden, wobei der Kreisverkehrsplatz über holländische Rampen an die B 454 angeschlossen wird. Auf die Frage von dem Vorsitzenden, Herrn Herbst, antwortet Herr Müller, dass der Radweg weiter entlang des Kleingartengebietes geführt wird.

Weitere Fragen zur Sache werden von Herrn Müller beantwortet.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 18 Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu 19 Verschiedenes

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

H e r b s t

P e t r i

Anmerkung:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind personenbezogene Daten in der Niederschrift nicht aufgeführt.